

Satzung des Heimat- und Traditionsvereins Mahlis e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 17.12.1991 in Mahlis.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 06.04.2017.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter der Registriernummer VR 6186.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1

Der Heimat- und Traditionsverein Mahlis e. V. mit Sitz in 04779 Wernsdorf OT Mahlis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke der Körperschaft sind die Förderung:

- der Heimatpflege
- des heimatlichen Brauchtums
- des Naturschutzes
- die Jugendarbeit und die Förderung des kulturellen Lebens im Ortsteil Mahlis der Gemeinde Wernsdorf.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit.
- Betreiben der Homepage www.mahlis.de
- Regelmäßige Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die nicht auf Erwerbswirtschaft ausgerichtet sind wie Maibaumstellen, heimatgeschichtliche Bild- und Videovorträge, gemeinschaftliche Wanderungen und Laientheateraufführungen
- Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Organisationen vergleichbarer Zielsetzung

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft zu gleichen Teilen

an die Kirchgemeinde Mahlis und die Kindertagesstätte „Tausendfüßler“ in Mahlis, die es ebenso für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 6

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages und nach Zustimmung des Vorstandes.

Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht den Mitgliedsbeitrag bis spätestens 31.03. des Geschäftsjahres vorzugsweise per Lastschrift zu zahlen. Neumitglieder sind in dem Geschäftsjahr beitragspflichtig, welches auf das Jahr des Beitritts folgt.

Verheiratete Mitglieder und eheähnliche Gemeinschaften gelten zusammen mit Ihren zum Haushalt gehörenden Kindern ohne eigenes Einkommen als Familienmitglieder sofern sie die Vereinsmitgliedschaft auch für die Kinder wünschen.

Ehrenmitglieder und Mitglieder Kraft Amtes können durch die Mitgliederversammlung berufen werden. Sofern sie die Berufung annehmen sind sie ordentliche Mitglieder. Sie können von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 7

Die Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Kassenprüfer

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Versammlungsleiter ist in der Regel der Vorstandsvorsitzende oder ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied.

Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen Stellvertreter einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung in Textform vorliegen. Die termingemäße Zusendung der Einladung an die angegebene Email-Adresse des Mitglieds gilt dafür als ausreichend. Nur Mitglieder, die keine Email-Adresse haben oder eine schriftliche Zustellung ausdrücklich wünschen, erhalten die Einladung in Schriftform.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 5 Wochen abgehalten werden, wenn sie dem Vorstand aus dringenden Gründen erforderlich erscheint oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe begehrt.

In die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens folgende Punkte aufzunehmen:

- Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes.
- soweit erforderlich, Bestätigung bzw. Änderung der Beitragsordnung
- soweit erforderlich, Bestätigung bzw. Änderung der Satzung
- soweit erforderlich, Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers.
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle erschienenen Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterzeichnen ist.

Vorstand

In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der 1. und der 2. Vorsitzende im Vorstand sowie der Kassenwart sind im Sinne des § 26 BGB für sich allein vertretungsberechtigt.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand kann eigenständig Satzungsänderungen vornehmen, die unwesentlicher oder redaktioneller Natur sind oder auf Grund von Forderungen des Registergerichts bzw. des Finanzamtes erfolgen müssen.

Der Vorstand kann Beiräte berufen und Projektgruppen zur Erledigung bestimmter Vereinsaufgaben bilden.

Der Vorstand soll in der Regel quartalsweise tagen.

Rechnungsführung und Rechnungsprüfung

Die Rechnung wird nach den Regeln einer kaufmännischen Buchführung unter Beachtung der steuerrechtlichen Tätigkeitsbereiche vom Kassenwart geführt.

Auf Verlangen berichtet der Kassenwart dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über den Stand der Rechnung und des Vermögens. Das Rechnungsergebnis jedes Geschäftsjahres ist in der Hauptrechnung nachzuweisen.

Soweit durch die Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer bestimmt worden ist, hat der Kassenwart dem Kassenprüfer die Einsichtnahme in die Unterlagen der Hauptrechnung zu gewähren.

Der Kassenprüfer hält das Ergebnis der Überprüfung in einem Protokoll fest, welches dem Kassenbericht beigefügt wird.

§ 8

Austritt und Ausschluss

Ein Mitglied kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muss schriftlich bis zum 01. Dezember beim Vorstand des Vereins vorliegen.

Schädigt ein Mitglied das Vereinswohl erheblich, oder bleibt es trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand, so kann es durch den Vorstand des Vereins, vorbehaltlich einer Berufung an die Mitgliederversammlung des Vereins ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat.

§ 9

Diese Satzung ersetzt die bisher geltende Vereinssatzung vom 25.04.1995 und tritt nach Übermittlung an das Vereinsregister in Kraft.

Beitragsordnung

Der Jahresbeitrag für einen Erwachsenen beträgt: 24 € pro Jahr

Folgende Beitragsermäßigungen gelten für Paare, Familien mit Kindern und für Jugendliche:

- 25% für verheiratete Paare = 36€
- 100% für deren zum Haushalt gehörende Kinder ohne eigenes Einkommen
- 100% für Kinder und Jugendliche ohne eigenes Einkommen deren Eltern keine Vereinsmitglieder sind.

Folgende Beitragsermäßigungen gelten für Mitglieder mit keinem oder mit geringem Einkommen:

- 50% für Mitglieder mit Anspruch auf Arbeitslosengeld = 12€
- 100% für Mitglieder mit Grundsicherung nach SGB II (Hartz IV)
- 100% für Mitglieder mit Grundsicherung nach SGB XII (Sozialhilfe)
- 100% für Mitglieder, solange sie sich im Bundesfreiwilligendienst engagieren.
- 100% für Mitglieder, solange sie sich in einem freiwilligen sozialen Jahr engagieren.

Folgende Beitragsermäßigungen gelten für Ehrenmitglieder:

- 100% für Ehrenmitglieder nach entsprechender Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung.